Gemeinde Willingen (Upland)
Ortsteil Willingen

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2„Hoppecketal II“

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

HINWEIS ZU DEN ÄNDERUNGSINHALTEN:

Im Rahmen dieser 6. Änderung werden die nachfolgenden textliche Festsetzung aufgehoben.

WR – Reines Wohngebiet
~~Die Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO werden nicht zugelassen.~~

WA – Allgemeines Wohngebiet
~~Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO ist Ziffer 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig.~~

Für die im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen werden hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung erneut „reine Wohngebiete“ (WR, gem. § 3 BauNVO) und „allgemeine Wohngebiete“ (WA, gem. § 4 BauNVO) auf den gleichen Flächen festgesetzt.

Alle übrigen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung sowie der im Übrigen weiter geltenden Festsetzungen der betroffenen Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II“
- Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II, 1. Änderung“
- Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II, 2. Änderung“
- Bebauungsplan Nr. 5.2 „Hoppecketal II, 3. Änderung – Vor den Eichen“

wird folgendes festgesetzt:

1.1 Gliederung der zulässigen Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Reine Wohngebiete (WR, gem. § 3 BauNVO)

Hinweis: *In **reinen Wohngebieten (WR, gem. § 3 BauNVO)** wird die Gemeinde ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der ausnahmsweisen Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO bei baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung) grundsätzlich nur erteilen, wenn mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO und nicht mehr als eine Wohnung als Ferienwohnung genutzt werden.*

Bei der Ermittlung der untergeordneten Bedeutung einer Ferienwohnung im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO wird die Gemeinde auf die Geschossfläche abstellen. Neben Vollgeschossen werden auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (einschl. Kellergeschossen) mitgerechnet, nicht aber die zu ihnen gehörenden Treppenräume.

1.2 Gliederung der zulässigen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)

1.1.2 In **allgemeinen Wohngebieten (WA, gem. § 4 BauNVO)** ist die ausnahmsweise Zulässigkeit von Ferienwohnungen (§ 13a BauNVO) ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ferienwohnungen im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO (Räume als Betriebe des Beherbergungsgewerbes bei baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung).

Hinweise: *Die Gemeinde wird ihr Einvernehmen (§ 36 BauGB) zu der Genehmigung einer Ferienwohnung nach § 13a Satz 2 BauNVO grundsätzlich nur erteilen, wenn sich die Ferienwohnung in einem Wohngebäude befindet, wenn mindestens eine Wohnung in dem Wohngebäude zum Wohnen im Sinne der BauNVO genutzt wird und wenn in dem Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen als Ferienwohnungen genutzt werden.*

Bei der Ermittlung der untergeordneten Bedeutung einer Ferienwohnung im Sinne des § 13a Satz 2 BauNVO wird die Gemeinde auf die Geschossfläche abstellen. Neben Vollgeschossen werden auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (einschl. Kellergeschossen) mitgerechnet, nicht aber die zu ihnen gehörenden Treppenräume.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)

WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze der räumlichen Teilgeltungsbereiche der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Betroffene Bebauungspläne:

BPL Nr. 5.2 "Hoppecketal II

BPL Nr. 5.2 "Hoppecketal II, 1. Änderung"

BPL Nr. 5.2 "Hoppecketal II, 2. Änderung"

BPL Nr. 5.2 "Hoppecketal II, 3. Änderung"

NUTZUNGSSCHABLONE

Gebietstyp	GRZ
WR	0,3
WA	0,3

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB)

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Die Planzeichenverordnung (PlanZV)

Die Hessische Bauordnung (HBO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung

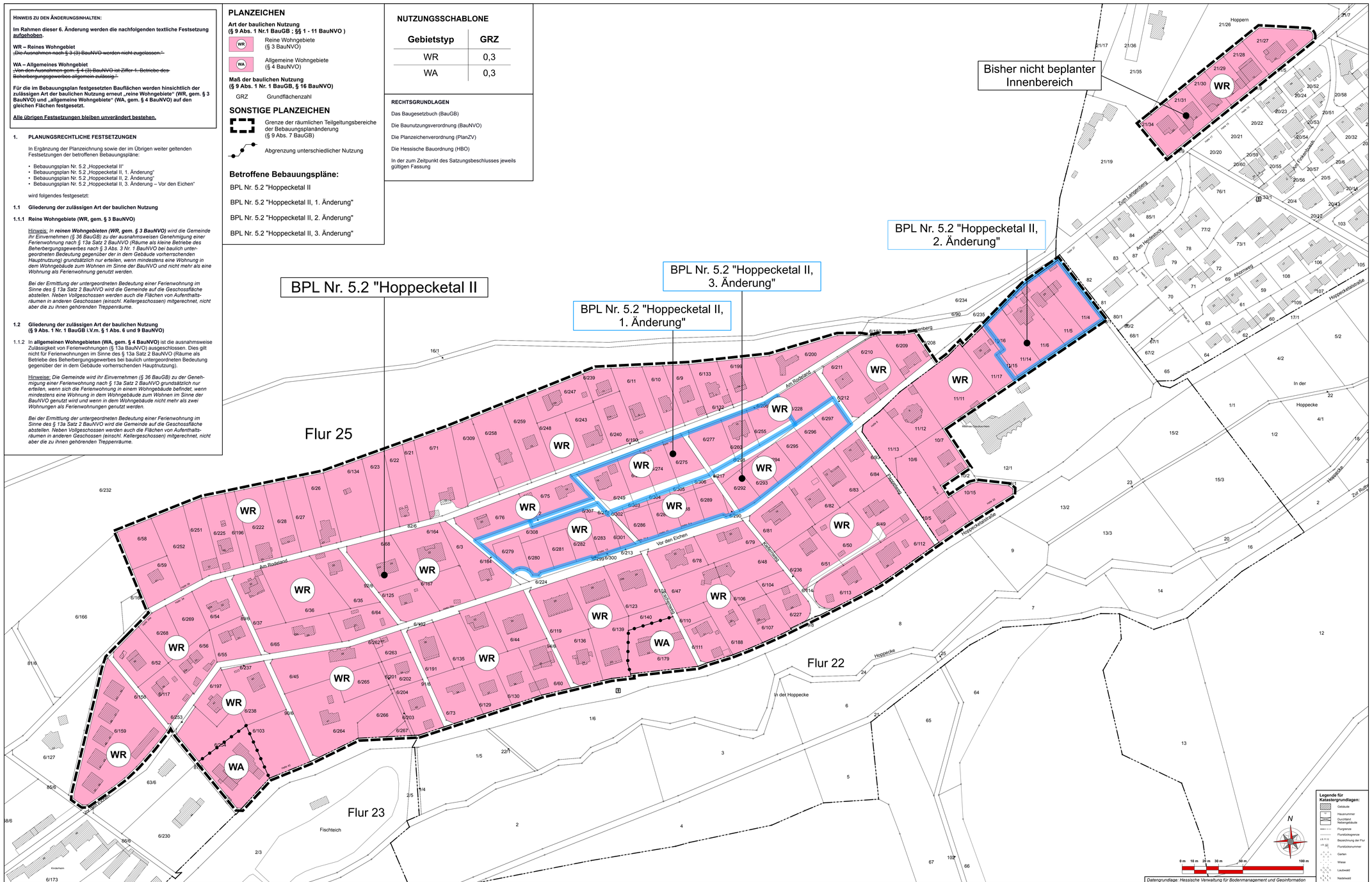

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **31.03.2025** die Aufstellung der **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2„Hoppecketal II“** beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gem. Hauptsatzung am **06.06.2025.**

2. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen **vom 10.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025.** Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung am **06.06.2025.**

3. BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **04.06.2025** gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist **vom 10.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025** aufgefordert.

4. ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen **vom 26.01.2026 bis einschließlich 09.02.2026.** Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. Hauptsatzung am **23.01.2026.**

5. ERNEUTE BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **22.01.2026** gem. § 4a (3) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Frist **vom 26.01.2026 bis einschließlich 09.02.2026** aufgefordert.

6. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Bebauungsplanänderung wurde am **28.09.2026** in der vorliegenden Form von der Gemeindevertretung nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

Gemeinde Willingen (Upland), den

Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

7. AUSFERTIGUNGSVERMERK
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Willingen (Upland), den

Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

8. INKRAFTTRETEN
Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde der Satzungsbeschluss am
ortsüblich gem. Hauptsatzung bekanntgemacht. Damit tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Gemeinde Willingen (Upland), den

Bürgermeister (Unterschrift / Dienstsiegel)

Räumliche Lage des Plangebietes (OpenStreetMap - unmaßstäblich)

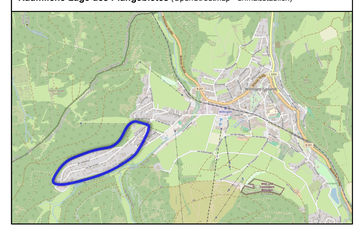

Gemeinde Willingen (Upland)
Ortsteil Willingen

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5.2 "Hoppecketal II"

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB -

Planungsstand: 09/2026	**Satzungsexemplar**
bearb.: M. Hausmann, Dipl.-Ing	gez.: Schweinfest / gepr.: M. Hausmann, Dipl.-Ing
Datei: BPLN/52Hoppecketal-II-6Aend_Planurkunde.vwx	Plangröße: 1,1 qm

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1000

Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen